

Stadt Bielefeld - 002 - 33597 Bielefeld

■ Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

**Büro des
Oberbürgermeisters**

Altes Rathaus
Niederwall 25

Auskunft gibt Ihnen:

Frau Ley
1. Etage/Zimmer 108

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.04.2013; 25.4-34-01-2/10

Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen 660.21-hart

Bielefeld, den *30.04.2013*

Telefon 0521 51 - 2076
Telefax 0521 51 - 3380
Internet www.bielefeld.de
E-Mail frauke.ley@bielefeld.de

- **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 66, Bielefeld/Hillegossen – Leopoldshöhe/Asemissen in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Ubedissen und in der Gemeinde Leopoldshöhe, Gemarkung Asemissen von Bau-km 0+000 (Ende der vorhandenen B 66) bis Bau-km 2+120 (Deckblatt 1)**

Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten sie die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Deckblatt 1 als Ergänzung zur Stellungnahme vom 16.12.2010 zu dem o. g. Bauvorhaben.

Im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerkes „Am Bollholz“ wird die heute im Handlauf des Brückengeländers vorhandene Beleuchtung abgebaut werden müssen. Das vorhandene Beleuchtungskabel NYCWY 4*10/10 wird vom Schalthaus Gräfinhagener Straße 2 gespeist. Da die Brücke „Am Bollholz“ mit einer größeren lichten Weite neu errichtet werden soll, können die bestehenden Geländer nicht wieder verwendet werden. Hier ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen nach der Erneuerung der Brücke jeweils in Rampenbereichen (Nord- und Südseite) neue Mastleuchten montiert werden. Für das durchgehende Kabel ist im Bauwerk ein Leerrohr DN 110 vorzusehen. Die Arbeiten sind mit den Stadtwerken Bielefeld abzustimmen und im Einvernehmen mit dem Amt für Verkehr zu beauftragen.

In Zusammenhang mit der Kanalisation sind städtische Entwässerungseinrichtungen durch den Bau der B 66 betroffen und es wird auf die bereits am 16.12.2010 vorgebrachten Aspekte hingewiesen. Darüber hinaus besteht zur Regenwassereinleitung in den verrohrten Sussieksbach (siehe auch Stellungnahme vom 16.12.2010, Seite 2 ff., letzter Absatz) noch zusätzlicher Abstimmungsbedarf zwischen dem Vorhabensträger und dem Kanalbetrieb der Stadt Bielefeld. Ansprechpartner hierfür ist Herr Ehlebracht, Tel. 0521-51/6827.



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Rohrdurchlässe:

Bei der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung der Rohrdurchlässe sind die Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)" zu beachten. Die Durchlässe sind so tief zu legen, dass innerhalb des Bauwerkes die Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe (Substrat) besteht. Das Substrat muss in der Mitte der Sohle mindestens 20 cm mächtig sein und eine übergangslose Anbindung an die ober- und unterhalb gelegene Gewässerabschnitte ermöglichen. Die Dimensionierung der Durchlässe ist den hydraulischen Erfordernissen anzupassen.

Die Stadt Bielefeld hat die "Hydrologischen Untersuchung der Weser – Lutter einschließlich aller Nebengewässer" erstellt. Aus dem Einzugsgebiet des Sussieksbaches oberhalb der B66 wurde in der Hydrologischen Untersuchung für das HQ 20 prog. eine Abflussmenge von 1,421 m³/s ermittelt. Für ein hundertjähriges Hochwasser ist ein Abfluss von HQ 100 prog von 2,98 m³/s errechnet worden.

Die geplanten Rohrdurchlässe (DN 1200) können maximal 2,114 m³/s aufnehmen. Ein zwanzigjähriges Hochwasser kann somit schadlos abgeführt werden. Ein hundertjähriges Hochwasser kann in dem Rohrdurchlass von Station 0+60 bis 0+154 nicht schadlos abgeleitet werden. In dem Gewässerabschnitt zwischen Station 0+154 und 0+240 ist mit einem Rückstau zu rechnen.

Die in den Unterlagen (Deckblatt 1) geplante Aufweitung des Sussieksbaches zwischen Station 0+154 und 0+240 ist so ausgelegt, dass bei einem hundertjährlichen Hochwasser ausreichender Retentionsraum zur Verfügung steht.

Gewässerverlegung:

Durch das beantragte Vorhaben soll der Sussieksbach verlegt werden. In zwei Teilabschnitten sind Rohrdurchlässe DN 1200 vorgesehen. In einem dritten Teilabschnitt wird der Sussieksbach offen geführt.

Bei der Verlegung des Sussieksbaches (im Bereich des RRB / RKB 1 und von Station 0+154 bis 0+240) sind die Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)" zu beachten.

Der gewählte Gewässerquerschnitt kann die in der Hydrologischen Untersuchung der Weser – Lutter ermittelten Abflussmengen schadlos ableiten. Der Gewässerabschnitt (Rohrdurchlass von Station 0+60 bis 0+154) kann ab einem zwanzigjährlichen Regenereignis die Wassermengen nicht mehr schadlos weiterleiten. Die in den Unterlagen (Deckblatt 1) geplante Aufweitung des Sussieksbaches zwischen Station 0+154 und 0+240 ist so ausgelegt, dass bei einem hundertjährlichen Hochwasser ausreichender Retentionsraum zur Verfügung steht.

Bei der Neutrassierung des Sussieksbaches ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen anzulegen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Minderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5,0 m breit.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Bei der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung für die Gewässerverlegung ist der Sussieksbach so weit von dem Böschungsfuß des Lärmschutzwalles abzurücken, dass ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m eingehalten wird.

Folgende Nebenbestimmungen für die Gewässerverlegung können zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden:

- Die Maßnahmen in und an Gewässern sind im Einzelnen – insbesondere in der Bauphase – mit der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Bielefeld, Abt. 360.41) abzustimmen. Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme ist eine Abnahme mit der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.

- Bei Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Fließgewässern ist Steinmaterial zu verwenden, welches auch natürlich in der Talaue vorkommt und insofern auch den Wasserchemismus nicht verändert. Innerhalb der Stadt Bielefeld wird in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden Ibbenbürener Sandstein verwendet. Pfahlreihen sind nur aus einheimischem Hartholz einzubauen. Die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)" sind für eine dementsprechende Entwicklung der Gewässer zu beachten. Hierzu gehört beispielsweise die Gestaltung von Ufern und Sohlen durch den Einbau von Strukturen in Form von Gehölzen, kleinen Bühnen, Kolken, Störsteinen oder Sohlgleiten.
- Während der Bauarbeiten kann durch Erosion Dammbaumaterial in die vorhandenen Gewässer eingeschwemmt werden und sich dort ablagern. Nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens sind die Ablagerungen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Bielefeld, Abt. 360.41) zu beseitigen.
- Die Festsetzung weiterer wasserrechtlicher Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gewässerschutzgründen, als notwendig erweisen sollten [s. §§ 27 (Bewirtschaftungsziele oberirdische Gewässer) und 47 (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) WHG], bleibt vorbehalten.
- Die Entwurfs- bzw. Ausführungsplanungen für die Fließgewässer sowie die Anlagen im und am Gewässer sind mit der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Bielefeld, Abt. 360.41) abzustimmen.

Folgende weitere Nebenbestimmungen und Auflagen für die Bauphase können zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden:

- Beim Bau der B 66 ist dafür zu sorgen, dass keine Gewässerverunreinigungen stattfinden können. Im Zuge der Bauausführung sind grundsätzlich alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer (Grundwasser, Fließgewässer) besorgen lassen.
- Im Einzugsbereich der Baugeräte und sonstiger Arbeitsmaschinen sind besondere Sicherungsmaßnahmen in Form von Auffangwannen, Schutzfolien etc., unter Treibstoff-, Öltanks sowie Hydraulikleitungen usw. zu ergreifen. Ständig im beweglichen Einsatz befindliche Baugeräte sind von dieser Regelung ausgenommen. Ölbindemittel sowie Schutzfolien/Auffangwannen sind in ausreichender Menge an den Geräteeinsatzorten vorzuhalten.
- Gem. § 18 Abs. 3 LWG sind Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse unverzüglich - notfalls fernmündlich oder fernschriftlich - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (= Sofortmeldung). Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Gefährdungspotential der ausgelaufenen Flüssigkeit, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer der Störung so genau wie möglich anzugeben. Ebenfalls sind die eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen, die getroffen wurden, um die Auswirkungen auf die Gewässer (Grundwasser, Baggersee, Fließgewässer) so gering wie möglich zu halten. Wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Fauna und Flora der benachbarten Fließgewässer besteht, ist außerdem die untere Fischereibehörde zu informieren.

Die Sofortmeldung hat bei jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.

- Die Straßenbaubehörde hat den Beginn der Bauarbeiten mit denen Eingriffe im Bereich der Gewässer verbunden sind, rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Bielefeld) abzustimmen und vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- Die Entwurfs- bzw. Ausführungsplanungen aller Entwässerungseinrichtungen sind einschließlich Bemessung und konstruktiver Gestaltung mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I 2013 S. 734),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 676),
- Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.26.05.2004, IV-9 031 0012104 - MBl. NRW 2004, S. 583 ff.)
- Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW 2010).

Die Untere Landschaftsbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Wie schon eingangs erwähnt wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege weiterhin eine niveaugleiche signalisierte Kreuzung B 66/Detmolder Straße befürwortet. Durch den Verzicht auf die Auffahrampen würden der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich reduziert.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld-Ost, teilweise im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2- 1 „Ravensberger Hügelland“ durchgeführt werden. Dort ist es gemäß Ziffer 2. 2 A. a.) des genannten Landschaftsplanes verboten, Verkehrswege und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubrechen oder zu ändern.

Daher bedarf das Vorhaben einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Darüber hinaus stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Das Vorhaben führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Der vorgelegten Straßenplanung liegt die Variante 2 der Umweltverträglichkeitsstudie zu Grunde. Diese geht davon aus, dass Variante 2 ohne Einschnitte und Dämme herstellbar ist.

Die nun vorgelegte aufwendige planfreie Straßenführung mit Einschnittslage der B 66, der Überführung der K 14 (Detmolder Str.) und die dadurch erforderlichen vier Rampen führen zu wesentlich höheren Eingriffen in Natur und Landschaft. Aufgrund der gravierenden Flächenneuversiegelung kommt es zu einem erheblichen und nachhaltigen Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Schutzwürdige Bodenbereiche mit hoher Fruchtbarkeit gehen ebenso nachhaltig verloren.

Vor dem Hintergrund der in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des in § 15 (1) BNatSchG formulierten Grundsatzes der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft kann dem Vorhaben seitens der unteren Landschaftsbehörde nur bei einer weniger eingriffsintensiven Ausbauvariante (Kreuzung mit Ampelregelung, Kreisverkehr) zugestimmt werden.

Hinweis:

Der Landschaftsbeirat hat das Vorhaben in der Sitzung am 14.12.10 abgelehnt.

Rechtsgrundlagen:

Die Ausführungen stützen sich bezüglich

- der Unzulässigkeit des Vorhabens auf Ziffer 2. 2-1 und Ziffer 2.2 a, a.) des Landschaftsplanes Bielefeld- Ost
- den Befreiungsvorschriften auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- des Eingriffs in Natur und Landschaft
 - a. für das Vorliegen eines Eingriffs auf § 4 Abs. 1 Nr. 4 LG / § 14 Abs. 1 BNatSchG;
 - b. für das Untersagen des Eingriffs auf § 15 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 LG und § 1 BNatSchG.

Genauere Bezeichnung und Fundstellen der gesetzlichen Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I 2013 S. 95),
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 185)
- Landschaftsplan Bielefeld-Ost der Stadt Bielefeld vom 02.06.1995, in Kraft getreten am 03.06.1995, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 08.07.2005 (Änd. in Kraft getreten am 16.07.2005).

Mit freundlichen Grüßen



Clausen
Oberbürgermeister